



Satzung

des

TC Amberg am Schanzl e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Amberg e. V. TC am Schanzl“.

Er hat seinen Sitz in Amberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg einzutragen.

§2 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und des Bayerischen-Tennis-Verbandes e. V. mit Sitz in München und erkennt deren Satzungen an.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Tennissports. Er hat den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere

- die Errichtung von Sportanlagen und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen
- Abhaltung von geordneten Breitensport durch Tennis
- Instandhaltung der Tennisplätze und des Clubheims sowie der Tennishalle mit den dazugehörigen Sportgeräten
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Trainern und Übungsleitern

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§4 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wurde. Der Erlass von Aufnahmegebühr und/oder Mitgliedsbeitrag kann durch den Vorstand erfolgen, bezüglich des Mitgliedsbeitrags jedoch nur in besonderen Fällen. Der Vorstand kann die Mitglieder oder einen nach allgemeinen Kriterien auszuwählenden Teil der Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu zehn Stunden Arbeitsleistung auf dem Clubgelände zu erbringen und gleichzeitig auch bestimmen, zu welchen Bedingungen die Arbeitsleistung finanziell abgegolten werden kann.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der geschäftsführende Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Beirats zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der geschäftsführende Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vollziehbar erklären.



Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 DM und mit einer Sperre von längstens einem Jahr der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§6 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung
4. Ehrenrat

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Vorstand für Haushalt und Finanzen, dem Vorstand für Mitgliederbelange, dem Vorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Vorstand für Technik und Umwelt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand bleibt auch dann beschlussfähig, wenn einzelne Vorstandspositionen nicht besetzt sind – gleich aus welchem Grund.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.



Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Soweit in der Satzung von geschäftsführendem Vorstand die Rede ist, ist hiermit der Vorstand nach Absatz 1 zu verstehen. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht in der Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten, soweit nicht alle Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Der Vorsitzende, hilfsweise der stellvertretende Vorsitzende und wiederum hilfsweise ein weiteres Vorstandsmitglied, leiten die Sitzung.

Über Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Soweit kein Vorstandsmitglied dagegen widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Fax, per E-Mail oder auch telefonisch gefasst werden. Sie sind dann unverzüglich niederzulegen und den anderen Vorstandsmitgliedern in Textform schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln. Die Mitgliederversammlung beschließt jedoch bei Rechtsgeschäften bezüglich des unbeweglichen Vermögens.

Der Vorstand kann sich mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, in der die nähere Abgrenzung der einzelnen Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt ist, die diese ggf. auch in eigener Verantwortung erledigen. Durch einen derartigen Beschluss kann auch einem Vorstandsmitglied die Erledigung einer Sonderaufgabe übertragen werden.

Im Rahmen der Geschäftsordnung kann unbeschadet der Vertretungsverhältnisse im Außenverhältnis einem Vorstandsmitglied für die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben ein bestimmter Betrag (Budget) zur Verfügung gestellt werden und zwar auch in der Weise, dass Einzelausgaben bis zu einem bestimmten Betrag keines Vorstandsbeschlusses bedürfen, soweit nicht eine Gesamtsumme aus diesem Aufgabenbereich durch Verfügungen dieses Vorstandsmitglieds überschritten wird. Diese Budgets verwalten die jeweiligen Vorstandsmitglieder dann eigenverantwortlich. Weiter kann der Vorstand durch Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zur Beratung oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einsetzen, die auch mit Personen besetzt werden können, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.

Auch kann sich der Vorstand zur Erledigung seiner Aufgaben in dieser Weise einzelner Personen bedienen und ihnen Aufgaben übertragen, insbesondere im Bereich des Leistungs-, Turnier- und Breitensports, z.B. durch Besetzung von Positionen wie Sportwart, Jugendwart und dergleichen.



Vor Aufstellung der Geschäftsordnung ist die Stellungnahme des Beirats einzuholen.

§ 8

Beirat, Ehrenrat, Prüfer

Der Beirat besteht aus höchstens 10 Personen. Er hat beratende Funktion und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende, oder im Fall seiner Verhinderung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Beirats hat das Recht, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen und ist jeweils dazu zu laden.

Der Beirat beschließt endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhören derselben und des Vorstands.

Die Anzahl der Mitglieder des Ehrenrats bestimmt der Vorstand. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Beirats berufen und abberufen. Aufgabe des Ehrenrates ist neben der Beratung des Vorstands die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Vereins untereinander oder zwischen Mitgliedern und Organen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben Ehrenratsmitglieder das Recht, sich bezüglich der betreffenden Angelegenheit uneingeschränkt zu informieren.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei sachkundige unabhängige Mitglieder des Vereins als Prüfer für den Jahresabschluss; erfolgt dies nicht, sind die Prüfer hilfsweise vom Vorstand zu bestimmen.

§9

Die Mitgliederversammlung

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

- die ordentliche Mitgliederversammlung und
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.



Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss jeweils bis zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres stattfinden.

Ort und Zeit der Versammlungen sowie die Tagesordnung sind durch schriftliches Verständigen und Anschlag im Vereinslokal mindestens acht Tage vorher bekanntzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Die Tagesordnung ist zu beachten!

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung volljährig sind. Wahlvorschläge müssen als Antrag zur Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig, sowie bei Satzungsänderungen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Tagesordnungspunkte:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Prüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl des Vorstands
5. Neuwahl des Beirats
6. Änderung der Satzung
7. Neufestsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge
8. Behandlung der eingegangenen Anträge
9. Verschiedenes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder oder auf Beschluss von Vorstand und Beirat vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.



§ 10 Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der $\frac{4}{5}$ der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem bayerischen Landessportverband München zu oder – für den Fall, dass derselbe ablehnt – der Stadt Amberg mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 1.1.1977 zu verwenden. Dies trifft auch zu, wenn der in § 3 dieser Satzung verfolgte Zweck aufgehoben wird.

Die Liquidationsgeschäfte übernehmen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Beschlüsse über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.